

200.101

Gebührenverordnung Stadtpolizei

vom 19. Dezember 2022

Kurzbezeichnung:

Gebühren Stadtpolizei

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 1. Januar 2026

Gebührenverordnung Stadtpolizei

vom 19. Dezember 2022

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 55 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Für ausserordentliche polizeiliche Dienstleistungen, die über den Grundauftrag hinausgehen, kann die Abteilung Öffentliche Sicherheit Gebühren erheben.

Die im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren entstehenden Gebühren werden separat erhoben.

§ 2 Pauschale Gebühren

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sind in begründeten Fällen Pauschalierungen zulässig.

II. Festsetzung der Gebühren

§ 3 Gebühren

1 Die gebührenbegründenden Tatbestände und die Gebührenhöhen werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Sofern ein Gebührenrahmen besteht, hat sich die Höhe der im konkreten Anwendungsfall verrechneten Gebühren nach dem für die gebührenpflichtige Anordnung oder Verrichtung regelmässig notwendigen Sach- und Personalaufwand zu richten, wobei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen ist.

In besonderen Fällen kann von bestehenden Gebührenrahmen oder -ansätzen abgewichen werden. Die Abweichung ist zu begründen.

§ 4 Erhebung

Der Kommandant, Die Kommandantin regelt in einem Dienstbefehl die internen Abläufe zur Erhebung der Gebühren.

III. Schlussbestimmung

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Baden, 19. Dezember 2022

STADTRAT BADEN

Stadtammann:
SCHNEIDER

Stadtschreiber:
KUBLI

Anhang 1

1. Administrative Dienstleistungen	Gebühren CHF
Versand Funksender für Poller	20
Depot für Funksender	100
Rückerstattung von Doppel-/Falschzahlungen	10
Weiterverrechnung von Drittrechnungen	10
2. Verkehr	
Grundgebühr Signalisationsbestellung	100
Stellen temporäre Signalisation (An-/Abtransport, Stellen, Entfernen)	100 – 200
Nutzung von Signalisationsmaterial:	
– Webs - Ständer inkl. 1 Imbusschlüssel	Stück/Wo 15
– Gewichte	Stück/Wo 5
– Scherengitter	Stück/Wo 20
– Gummihüte 75 cm mit Signalhalterung	Stück/Wo 10
– Gummihüte 50 cm	Stück/Wo 5
– div. Signale	Stück/Wo 10
– Blinklampen mit Batterien pro einsetzbarer Tag	pro Tag 20
Bei Verlust oder Beschädigung wird der Neupreis verrechnet. Sofern die Vermietung länger als eine Woche dauert, verdoppelt sich der Gebührenansatz.	
Reservation von Parkplätzen ohne Parkuhren pro Platz und Tag	15
Reservation von Parkplätzen mit Parkuhren pro Platz und Tag	durchschnittliche Tageseinnahmen
Vollsperrungen von Strassen pro Tag	100
Anbringen und Entfernen eines Radhemmschuhs	100
Abschleppen parkierter Fahrzeuge bei Anlässen	effektive Kosten

Einlagern von Fahrzeugen:

- Vergessene Fahrräder und Mofas; pauschal 30
- Motorräder und Motorfahrzeuge pro Tag 10

Ahndung von Nachfahrten aus einem Parkhaus:

- Pauschalgebühr für Bearbeitung der Nachfahrten 120
- Ticketverlust 40

3. Sicherheitspolizei

Gebühr für Einsatz Destabilisierungsgerät¹ 100

Grundgebühr Personentransporte 20 – 200

Grundgebühr für Behebung von Schäden durch Dritte an Einrichtungen und Material der Polizei 50

Grundgebühr für Reinigung Polizeifahrzeuge nach Personentransporten bei Verunreinigungen (Urinieren, Erbrechen usw.) 50

Drittkosten für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Behebung von Schäden werden 1:1 an die verursachende Person weiterverrechnet. Für die Weiterverrechnung wird eine Gebühr von CHF 10 erhoben 10

Weitere Dienstleistungen, die über die polizeiliche Grundversorgung hinausgehen:

- Weiterverrechnung Fahrleistungen pro km 0.70
- Weiterverrechnung von Personalkosten (eff. Zeit) gem. KER 132.217

4. Gewerbepolizei

Gebühr für Pilzkontrolle von Personen, die nicht in einer Vertragsgemeinde² wohnhaft sind³ 10

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 24. November 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026

² Stand 1. Januar 2026: Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Fislisbach, Freienwil, Killwangen, Neuenhof, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Obersiggenthal, Remetschwil, Spreitenbach, Wettingen, Wohlenschwil, Würenlos

³ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 24. November 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026

Anhang 2: Gebühren in polizeilichen Ermittlungsverfahren

Alle im polizeilichen Ermittlungsverfahren anfallenden Kosten sind bei bekannter Täterschaft erfasst und dieser zuzuordnen. Damit wird für die richterlichen Behörden die Voraussetzung geschaffen, Verurteilte im Sinn des Verursacherprinzips zu belasten.

Die Gebührenhöhe entspricht, soweit vergleichbar, den Ansätzen der Kantonspolizei. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 06.12.2005
- Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PolV) vom 26.05.2021
- Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24.11.1987

Position		Gebühr in CHF
Fotos	Fotomappe klein (1 – 5 Digitalfotos)	20.00
	Fotomappe mittel (6 –10 Digitalfotos)	40.00
	Fotomappe gross (11 und mehr Digitalfotos)	80.00
	Fotomappe gross nach effektivem Aufwand pro Stunde (Teile einer angebrochenen Stunde werden anteilmässig verrechnet)	120.00
Telefon	Pauschal pro Telefonat	5.00
Porto	Briefverkehr im Ermittlungsverfahren (z.B. Vorladung)	Effektive Portokosten
Fotokopien	Bis 10 Kopien	1.00 pro Kopie
	11 – 30 Kopien	0.50 pro Kopie
	31 und mehr Kopien	0.30 pro Kopie
Kilometer	Grundtaxe bis 10 Km	7.50
	Jeder weitere Kilometer	0.75

Alkoholprobe (Test- und/oder Messgerät)		100.00
Drogenschnelltest	Voraussetzung: Verzeigung oder Bericht infolge negativem Blutprobenergebnis	50.00
CBD-Schnelltest		20.00
CD-ROM		5.00
USB-Stick		16.00
Videoauswertung		75.00
Büromaterial	Ordner breit	4.00
	Ordner schmal	3.00
	Register	1.50
	Kartonschachtel/Faltbox	3.50
Weiteres Material		Nach Beschaffungskosten